



Auskunft:

Mag.^a Angelina König
T +43 5574 511 22141

Zahl: Ila-370.00-2/2019-6-210
Bregenz, am 24.04.2020

Betreff: Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergärten ab dem 27. April
2020
Anlage: -2-

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), den wir heute erhalten haben, ist die eingeschränkte Betreuung in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen **bis 15. Mai 2020 zu verlängern**.

Die auf diesem Erlass beruhende Änderungs-Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Betreuung in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen und durch Tageseltern im ganzen Land eingeschränkt wird, übermitteln wir Ihnen im Anhang. Die Kundmachung der Verordnung wurde bereits veranlasst.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergärten bleiben weiterhin geöffnet. Ziel ist es, trotz Öffnung die Kinderdichte sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. Den Eltern ist daher weiterhin zu empfehlen, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen.

Es müssen aber dennoch die Betreuungsangebote für alle Kinder sichergestellt und angeboten werden, sofern die Eltern für ihre Kinder einen außerhäuslichen Betreuungsbedarf haben. Dieser Betreuungsbedarf kann auch unabhängig von einer beruflichen Tätigkeit bestehen und zur Entlastung der Eltern oder Erziehungsberechtigten nötig sein.

Gemäß den Empfehlungen des BMBWF soll die Kindergartenbesuchspflicht für Kinder im letzten Kindergartenjahr voraussichtlich ab 18. Mai 2020 wieder gelten. Eine Rückkehr der 3- und 4-Jährigen mit Sprachförderbedarf ist ebenfalls ab dem 18. Mai 2020 geplant. Wenn kindergartenspflichtige Kinder selbst zur Risikogruppe gehören, mit ihnen im Haushalt ein Angehöriger einer Risikogruppe lebt oder die Eltern der Meinung sind, dass ein Kindergartenbesuch für das Kind nicht gut zu verkraften sei, können diese Kinder zu Hause bleiben und gelten als entschuldigt. Alle anderen Kinder können bei entsprechendem Bedarf die elementarpädagogische Einrichtung besuchen.

Bitte informieren Sie die Eltern dementsprechend. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsdauer am Standort der elementarpädagogischen Einrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen ergänzend zu den von uns übermittelten Hygiene-Empfehlungen vom 21.04.2020 noch das Hygienehandbuch zu COVID 19 des BMBWF für Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen übermitteln.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dipl.-Pol. Silvia Roth

Ergeht an:

1. ZV Gemeinden per E-Mail
E-Mail:

2. ZV Kindergarten Privaterhalter
E-Mail:

3. ZV Alle Kindergärten Vorarlbergs
E-Mail:

4. alle Träger von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen per E-Mail
5. alle öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen per E-Mail

Nachrichtlich an:

Vorarlberger Gemeindeverband
Gemeindehaus
Marktstraße 51
6850 Dornbirn
E-Mail: vorarlberg@gemeindeverband.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.